

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich 3 Mk. 75 Pf. oder monatlich 1 Mk. 20 Pf. In der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostämtern. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse bei Verzicht der Haftung, bei der Redaktion oder bei den Druckereibesitzern — bei der Redaktion können Beiträge auf Verlangen oder Nachlieferung der Zeitung ohne Anrechnung des Bezugspreises.

Ver.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkühngrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Kleinste Zeile 25 Pf. Im Restamt die Zeile 50 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 60 Pf. Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Nachdruck aufgegebenen Anzeigen.

Preisnehmer Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Druck und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Nr. 236.

Sonnabend, den 11. Oktober

1919.

Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg wird zur Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln auf Grund der noch in Kraft befindlichen Verordnung des Reichsanwalters vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung (Reichsgesetzblatt S. 738), der Verordnung des Reichs Ernährungsministers über Kartoffeln vom 4. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1511) und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 13. September 1919, betreffend Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20 (Sächsische Staatszeitung Nr. 212 vom 16. September 1919) folgendes bestimmt:

I. Kartoffelbeschlagnahme, Ablieferungspflicht.

§ 1. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln sind die im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg angebauten Kartoffeln mit der Trennung vom Boden für den Bezirksverband beschlagnahmt.

2. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf die Ernte derjenigen Kartoffelerzeuger, die nur 200 Quadratmeter Kartoffelandaufschläge und weniger haben. Wegen der Anrechnung dieser Ernte ist in § 9 das Nähere bestimmt.

§ 2. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, sowie alle zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

2. Die Verpflichtung zur sachgemäßen Ernte erstreckt sich vor allem auch darauf, die Kartoffeln nur in reifem Zustande der Erde zu entnehmen.

§ 3. Die Kartoffelerzeuger dürfen über die beschlagnahmten Vorräte nur mit Zustimmung des Bezirksverbandes verfügen, soweit sich nicht aus § 4 etwas anderes ergibt. Hiernach ist ihnen jedes unzulässige Verbrauchen, Veräußern, Verschleßen, Weitergeben und dergleichen von Kartoffeln verboten. Durch Rechtsgeschäfte darf über die beschlagnahmten Mengen nur zur Erfüllung der Lieferungsverpflichtung in Gemäßheit von § 4 verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

2. Gegen Kartoffelerzeuger, die gegen die vorstehenden Anordnungen verstoßen oder zu verstoßen suchen, wird nach § 17 der Verordnung des Reichsanwalters vom 18. Juli 1918 und § 8 der Verordnung des Reichs Ernährungsministers vom 4. September 1919 vorgegangen werden.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten und nach § 1 beschlagnahmten Kartoffeln auf Verlangen des Bezirksverbandes an den Bezirksverband oder an die vom Bezirksverband bestimmte Gemeinde abzuliefern, soweit sie ihrer Lieferpflicht nicht durch Belieferung von gültigen Abschnitten der Landeskartoffelkarte (§ 8b) genügen.

2. Es werden jedoch dem Kartoffelerzeuger belassen:

a. Sofern er Selbstversorger (§ 9) ist, zur Ernährung seiner selbst, der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, 1 1/2 Pfund für den Tag und den Kopf, das ist auf die Zeit vom 14. September 1919 bis 13. August 1920 = 5 Zentner.

Als Selbstversorger gelten auch landwirtschaftliche Arbeiter, die, ohne zu den genannten Personen zu gehören, in Selbstversorgerbetrieben tätig sind, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses, desgleichen ihre Angehörigen, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben arbeiten.

b. In soweit seine Ernte nicht zur Selbstversorgung für die ganze Versorgungsperiode ausreicht (Zellselfversorger), 1 1/2 Pfund für den Tag und Kopf seiner Haushaltsangehörigen auf die Zeit, für welche die geerntete Menge bei vorstehendem Verbrauchszweck und in Berücksichtigung der Bestimmung unter d (Saatgut) zu reichen hat.

c. Das Saatgut für die Kartoffelansaat 1920 in Höhe von 45 Zentnern auf das Hektar der Anbaufläche 1918.

d. Die zur Verfütterung freigegebenen, das sind die faulen und die unter 1 Zoll großen Kartoffeln.

II. Bezug und Abgabe von Kartoffeln.

§ 5.

1. Der Bezug und die Abgabe von Kartoffeln ist nur zulässig

a. auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte,

b. auf Bezugscheine,

c. gegen Aushändigung der zur Zeit der Abgabe gültigen Bezirkskartoffelmarken an die Kartoffelverteilungsstelle der Gemeinde oder an den von der Gemeinde mit dem Kartoffelverkauf beauftragten Händler.

2. In Gastwirtschaften, Volksküchen, Massenfesten usw. dürfen Kartoffeln nur auf Landes-Gasthauskartoffelkarten abgegeben werden.

§ 6.

Zur Vermeidung des Schleichhandels ist dem Kartoffelerzeuger die Abgabe von Kartoffeln an den Verbraucher und dem Verbraucher der Bezug von Kartoffelerzeuger außer auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte verboten.

§ 7.

Die Kartoffelverteilungsstellen der Gemeinden, die Kartoffelhändler usw. haben die verschlagnahmten Kartoffelmarken sofort beim Empfang durch Aufbringung eines Querschnittes (mit Tinte oder Tintenstift) zu entwerfen und die im Laufe einer Woche erhaltenen Kartoffelmarken am Montag der folgenden Woche an die Ortsbehörde abzuliefern;

die Ortsbehörden haben für alsbaldige Vernichtung der Marken, z. B. durch Einstampfen, zu sorgen.

III. Kartoffelmarken.

§ 8.

a) Bezirkskartoffelmarken.

1. Für den Kartoffelbezug werden, wie bisher, Bezirkskartoffelmarken ausgegeben.

2. Die Kartoffelmarken berechtigen zum Bezuge der vom Bezirksverband jeweilig festgesetzten Wochenmenge — siehe § 10 —.

3. Bis zum 2. November 1919 findet die Kartoffelversorgung allgemein auf Bezirkskartoffelmarken statt.

b) Landeskartoffelmarken.

1. Für die Versorgung ab 2. November 1919 werden den Versorgungsberechtigten (siehe § 10) Landeskartoffelmarken durch die Ortsbehörde ausgehändigt.

2. Verbrauchern, die über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen nicht verfügen, dürfen keine Landeskartoffelmarken ausgehändigt werden; sie sind in Wochenversorgung zu nehmen. Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erwiesen haben, können die Ortsbehörden die Abgabe von Landeskartoffelmarken verweigern und sie entweder in Wochenversorgung nehmen oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander aushändigen und die Aushändigung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Zentner ausgekommen ist.

3. Die Landeskartoffelmarken haben 2 Zentnerabschnitte A/A* und B/B* und C/C*. Davon werden zunächst nur die Abschnitte A/A* und B/B* zur Belieferung freigegeben. Sie berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 24. September 1919 an.

Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelmarken ist vor der Ausgabe der Abschnitt C/C* abzutrennen.

4. Die Landeskartoffelmarken sind vor der Aushändigung mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Zentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindepnamen nicht bereits aufgedruckt sind.

5. Den Gemeinden wird anheimgegeben, soweit möglich, aus ihren eigenen Beständen die Verbraucher auf deren Antrag zentnerweise zu beliefern.

6. Es haben zu reichen Erwachsene mit dem auf Abschnitt A bezogenen Zentner bis zum 10. Januar 1920, auf Abschnitt B bezogenen Zentner bis zum 28. März 1920.

Kinder unter 4 Jahren mit dem auf Abschnitt A bezogenen Zentner bis zum 24. Januar 1920, auf Abschnitt B bezogenen Zentner bis zum 15. Mai 1920.

7. Personen, welche vom Bezuge auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen wollen, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken des Bezirksverbandes umtauschen. Sie verbleiben dann wie die Personen, denen nach Ziffer 2 eine Landeskartoffelkarte nicht ausgehändigt worden ist, in Wochenversorgung.

8. Es soll jedoch zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentnerabschnitte noch durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

c) Bezugscheine.

1. Bis zum 10. November 1919 kann sich jedermann unter Rückgabe der Landeskartoffelkarte oder einzelner Abschnitte an den Bezirksverband von diesem einen Bezugschein auf die gleiche Menge Kartoffeln zum Bezuge aus einem dem Bezirksverband zugewiesenen außersächsischen Lieferkreise ausstellen lassen.

2. Die Bezugscheine können vorläufig nur bis zur Höhe von 2 Zentner für die Person ausgestellt werden, da der zur Belieferung vorläufig noch nicht freigegebene Abschnitt C auch nicht gegen Bezugscheine umgetauscht werden darf.

3. Für den Bezirk Schwarzenberg kommen folgende außersächsische Lieferkreise in Frage:

in der Provinz Sachsen: Kreis Torgau;

" " " Brandenburg: Kreise Angermünde, Oberbarnim, Soldin, Landsberg a. d. W.;

" " " Posen-Nord: Kreise Flatow, Bromberg;

" " " Posen-Süd: Kreis Kempen;

" " " Schlesien: Kreise Sprottau, Wohlau, Gohrau;

im Freistaate Mecklenburg: Kreise Ribnitz, Ribbel.

4. Der Bezirksverband erhebt für die Erstellung eines Bezugscheines ohne Rückgabe auf die zu beziehende Menge eine Gebühr von 0,25 Mk.

d) Gasthauskartoffelmarken.

1. Jede versorgungsberechtigte Person hat Anspruch auf die einmalige Gewährung einer Landesgasthauskartoffelkarte auf 28 Mahlzeiten (zu je etwa 1/2 Pfund) lautend und zwar in diesem Falle ohne Anrechnung auf ihr sonstiges Kartoffelbezugsrecht. Diese Karte wird auf Antrag gegen Abtrennung der Nr. 5 am oberen Rande der Landeskartoffelkarte durch die Ortsbehörde ausgehändigt.

2. Personen, die nach Verbrauch der ersten Landesgasthauskartoffelkarte weitere dergleichen Karten benötigen, können solche gegen Rückgabe einer Bezirkskartoffelkarte bei den Ortsbehörden beziehen.

3. Selbstversorger und diejenigen Personen, die von dem Rechte des Bezugs von Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte Gebrauch gemacht haben und deshalb Bezirkskartoffelmarken nicht mehr beziehen, können Landesgasthauskartoffelkarten gegen Rückgabe von gesundem Speiseflocken in natura bei der von der Ortsbehörde zu bestimmenden Stelle eintauschen. Für je eine Landesgasthauskartoffelkarte sind 7 Pfund Kartoffeln zurückerzugeben. Die Bemessung des Kaufpreises für die abzuliefernden Kartoffeln erfolgt unter Zugrundelegung des zur Zeit der Rückgabe geltenden Kleinhandelspreises.

4. Für das Wirtschaftsjahr 1919/20 werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen neue Landesgasthauskartoffelkarten nach einheitlichem Muster übermittelt werden. Die blaugrünen Gasthauskartoffelmarken für das abgelaufene Wirtschaftsjahr verlieren am 30. September 1919 ihre Gültigkeit.

5. Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und dergl. haben ihren Gästen eine

den abgegebenen Abschnitten der Landes-Gasthauskartoffelkarte entsprechende Menge Kartoffeln oder Kartoffelpfeifen zu liefern. Es ist zulässig, für eine Maßzeit mehrere Abschnitte abzuverlangen, wenn eine größere Portion als 1/2 Pfund verabreicht wird.

6. Die Abgabe von Kartoffeln oder Kartoffelpfeifen in den vorbezeichneten Betrieben ohne Hingabe von Abschnitten der Landes-Gasthauskartoffelkarte ist verboten.

7. Die Belieferung der Landes-Gasthauskartoffelkarte durch die Kartoffelverteilungstellen der Gemeinden oder durch Händler oder durch Kartoffelerzeuger ist nicht gestattet.

8. Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und dergl. haben die vereinnahmten Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffelkarten sofort beim Empfang durch Ausbringung eines Querschnittes mit Linie oder Lintenstift zu entwerfen und die im Laufe einer Woche erhaltenen Abschnitte am Montag der folgenden Woche an die Ortsbehörde abzuliefern.

9. Gegen Vorlage der vereinnahmten Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffelkarte erhalten die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und dergl. von den Ortsbehörden Kartoffelbezugscheine, die von den Verteilungstellen der Gemeinden oder den Kartoffelhändlern zu beziehen sind.

Der Bezugschein darf nur auf die Menge lauten, welche durch die vorgelegten Abschnitte belegt ist. 28 Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffelkarte entsprechen 7 Pfd. Kartoffeln.

10. Den Gastwirtschaften sind von den Ortsbehörden für Uebernachtungsgäste aus außerstädtischen Bezirken eine entsprechende Menge Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffelkarte zur Verfügung zu stellen. Die Gastwirte haben diesen Uebernachtungsgästen, sofern sie nach ihrer Reichsreisekarte aus außerstädtischen Bezirken stammen, für jeden Tag des Aufenthalts 4 Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffelkarte auszuhandigen.

e) **Militärurlauberkartoffelmarken.**
Für Militärurlauber werden mit der „Lebensmittelliste für Militärurlauber“ besondere Kartoffelmarken ausgegeben.

IV. Selbstversorger und versorgungsberechtigte Bevölkerung.

§ 9.

Selbstversorger.

1. Als Voll-Selbstversorger gilt derjenige Kartoffelerzeuger, dessen Kartoffelvorrat vom 14. September 1919 bis zum 13. August 1920 ausreicht:

- a) zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft, vergl. § 4 Ziffer 2a,
- b) zur neuen Aussaat, vergl. § 4 Ziffer 2c.

2. Als Teil-Selbstversorger gilt derjenige Kartoffelerzeuger, dessen Kartoffelvorrat zu den unter a und b angegebenen Zwecken nicht ausreicht.

3. Der Vollselbstversorger hat keinen Anspruch auf Versorgung durch den Bezirksverband und deshalb auch keinen Anspruch auf Zuteilung von Kartoffelmarken; der Teil-Selbstversorger auf so lange nicht, als er mit seinem Kartoffelvorrat für sich und seine Angehörigen bei Einhaltung des bezeichneten Verbrauches zu reichen hat.

§ 10.

Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

1. Die übrige — die sogenannte versorgungsberechtigte — Bevölkerung hat Anspruch auf wöchentlich 7 Pfund Kartoffeln. Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Zu diesen Grundrationen wird auf die Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 eine Zulage von 2 Pfund Kartoffeln wöchentlich gewährt.

2. Teilselbstversorger haben nach Ablauf des Zeitpunktes, bis zu welchem sie mit ihrem Kartoffelvorrat reichen müssen, nur Anspruch auf Zuteilung von Kartoffeln nach den für die versorgungsberechtigte Bevölkerung bestimmten Sätzen; sie haben auf jederzeitiges Verlangen der Ortsbehörde dieser wahrheitsgemäß Auskunft über ihre Kartoffelvorräte zu geben.

V. Zuteilung der Kartoffelkarten bzw. -marken.

§ 11.

1. Die Ausschädigung der Landeskartoffelkarten und der Bezirkskartoffelmarken erfolgt durch die Ortsbehörden.

2. Jede versorgungsberechtigte Person, die im Gebiete des Bezirksverbandes wohnt oder sich dauernd aufhält oder dauernd Aufenthalt nehmen will, erhält Kartoffelkarten oder -marken nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 8—10.

3. Beim Zugang aus einem anderen Bezirk erhält die betreffende Person jedoch nur dann Marken, wenn und soweit ihr eine Landeskartoffelkarte oder Landes-Gasthauskartoffelkarte nicht zugeteilt worden sind; die zugewandene Person hat bei der Ortsbehörde einen Abmeldebchein vorzulegen, aus dem ersichtlich sein muß, bis zu welchem Zeitpunkt die Zuteilung einer Landeskartoffelkarte oder von Landes-Gasthauskartoffelkarten erfolgt ist.

4. Militärurlauber haben Anspruch auf Zuteilung von Kartoffelmarken (i. § 8 unter d) nach denselben Sätzen wie die versorgungsberechtigte Bevölkerung.

5. Scheidet eine Person durch Tod oder Wegzug aus der hiesigen Versorgung aus, so sind die auf die betreffende Person entfallenden noch gültigen Marken der Ortsbehörde zurückzugeben, außerdem ist im Falle des Todes die über den Ausscheidungstag hinaus noch vorhandene Kartoffelmengen an die von der Ortsbehörde zu bestimmende Stelle abzuliefern, oder auf die etwaige weitere Versorgung der übrigen Haushaltsangehörigen zu verrechnen. Bei Ablieferung ist ein Preis entsprechend der Bestimmung in § 8 unter c Ziffer 3 zu zahlen.

6. Im Falle des Wegzuges aus dem Bezirk kann der auf rechtmäßige Weise erworbene Kartoffelvorrat aus dem Bezirk ausgeführt werden. Der Abmeldebchein ist in diesem Falle mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

§ 12.

Hinsichtlich der in Krankenhäuser, Genesungshelme, Erziehungsanstalten und dergl. Eintretenden finden die Bestimmungen in § 11 sinngemäße Anwendung.

VI. Verfütterungsverbot.

§ 13.

Die Verfütterung von Kartoffeln, die sich zur menschlichen Nahrung eignen, ist verboten. Als nicht zur menschlichen Nahrung geeignet sind anzusehen nur die faulen und die weniger als 1 Zoll großen Kartoffeln.

VII. Aus- und Einfuhr von Kartoffeln.

§ 14.

1. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Gebiete des Bezirksverbandes ist — mit Ausnahme des Falles des Bezugs auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte und des in § 11 Ziffer 6 erwähnten Falles — ohne Genehmigung des Bezirksverbandes untersagt.

2. Wer in das Gebiet des Bezirksverbandes Kartoffeln einführt, hat dies der Ortsbehörde des Einfuhrortes unter Angabe des Bezugsortes und der Menge binnen 24 Stunden nach der Einfuhr anzuzeigen. Die betreffende Ortsbehörde hat die Anzeige sofort an den Bezirksverband weiterzugeben.

Auf Kartoffeln, die auf Landeskartoffelkarte, Bezugschein oder Kommunalverbands-Wochenkarte rechtmäßig erworben sind, bezieht sich diese Bestimmung nicht.

VIII. Nähere Bestimmungen über die Beförderung von Kartoffeln.

§ 15.

Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, z. B. ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln versandt werden, wird bestimmt, daß der Verleger den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts von der Ortsbehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen,

abstempeln zu lassen hat. Die abstempelnde Behörde hat hierbei die Abgabe der eingemessenen Kartoffelmarken zu verlangen und die Marke auf ihre Gültigkeit zu prüfen; soweit Landeskartoffelmarken vorgelegt werden, hat sie insbesondere nachzuprüfen, ob die Abschnitte mit dem deutlich lesbaren Aufdruck des Ortsnamens der Wohnort- oder Aufenthaltsgemeinde des zu Beliefernden versehen sind. Bei Vorlegung von unrichtigen Marken oder von Abschnitten der Landeskartoffelkarte, bei denen der Ortsname fehlt oder nicht lesbar ist, hat die Abstempelung des Frachtbriefes zu unterbleiben.

IX. Preis.

Der Kleinhandelspreis für den Einkauf der Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte im Freistaat Sachsen unmittelbar beim Erzeuger beträgt 7,50 Mk. für den Zentner. Hierzu darf bis zum 30. November 1919 die Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg. und die Anfuhrprämie von 5 Pfg. für jeden angefahrenen Kilometer bis zum Höchstbetrage von 25 Pfg., jedoch unter Abrechnung des ersten Kilometers, gezahlt werden.

X. Schlußbestimmungen.

§ 16.

Die Ortsbehörden haben unter Zuguhilfe von Sachverständigen die sorgfältige Aufbewahrung und Pflege der bei den Erzeugern vorhandenen und der bei den Gemeinden und den Verbrauchern lagernden Vorräte zu überwachen.

§ 17.

Der Bezirksverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Auforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten des Bezirksverbandes für verfallen erklären. Der Bezirksverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 18 der noch in Kraft befindlichen Verordnung des Reichsanzeigers über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen über die Beschlagnahme und Verlesung der beschlagnahmten Kartoffeln werden, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der vorerwähnten Verordnung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorläufigem Verschweigen, Verschleiffahren, Veräußern oder Verfüßern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 19.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren alle bisher erlassenen Bekanntmachungen über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg ihre Gültigkeit.

Schwarzenberg, am 30. September 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Nach der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums, Landeslebensmittellamt, vom 1. Oktober 1919 findet am 25. Oktober 1919 im Freistaate Sachsen zum Zwecke der Kontrollstellung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckerhändlern statt. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine Zuckerbestandskarte verwendet, die sich jeder Händler (Kleinhändler, Zwischengroßhändler und Großhändler) bei seiner Ortsbehörde zu verschaffen hat.

In die Zuckerbestandskarte sind die am Abend des 25. Oktober 1919 vorhandenen Zuckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muß genau gewogen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgepaßt in verkaufsfertigen Paketen oder in Risten und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Kleinhändler haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1919 an ihren Lieferanten (Zwischengroßhändler, Großhändler) einzufenden.

Bezieht ein Kleinhändler oder Zwischengroßhändler seinen Zucker von mehreren Lieferanten, so ist die Karte nur an einen derselben einzufenden.

Die Zuckerbestandsaufnahme behält sich die Nachprüfung der gemeldeten Bestände vor. Zuckerhändler, die der Anzeigepflicht nicht nachkommen oder wissentlich falsche Angaben machen, werden gemäß § 32 Nr. 6 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 bestraft.

Schwarzenberg, am 4. Oktober 1919.

Der Bezirksverband

Der Arbeiterrat

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Raefner.

Schick.

Anmeldung von Trinkbranntwein betreffend.

Die Besitzer von Trinkbranntwein werden darauf hingewiesen, daß sie ihren Bestand an Trinkbranntwein, soweit dies nicht bereits geschehen ist, sofort bei der Hebestelle, in deren Bezirke der Branntwein lagert, anzumelden haben. Muster zu der Anmeldung sind bei der Hebestelle erhältlich. Diejenigen Anmeldeb, welche Befreiung vom Freigeld nach § 11 Abs. 2 unter b Uebergangsordnung in Anspruch nehmen wollen, haben die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Für Trinkbranntwein, der sich im Besitze von Verbrauchern befindet, bedarf es keiner Anmeldung. Nicht zu den Verbrauchern gehören, also anzumelden haben Gast- oder Schankwirte und andere Gewerbetreibende, die sich mit dem Ausschank oder dem Vertrieb von Trinkbranntwein befassen, sowie ferner Konsumvereine, Kaffee-, Rantinen-, Vogen und ähnliche Vereinigungen.

Eibenstock, am 8. Oktober 1919.

Hauptzollamt.

Städtischer Fleischverkauf

Sonnabend, den 11. dts. Mts., vormittag von 8 Uhr an. Kopfmenge: 140 g Sonnenbeef auf Reichsfleischmarken, 125 g amerik. Schweinefleisch auf Marke IV 13 der Einfuhrzollkarte für ausl. Pöschelweinefleisch. Kinder erhalten nur die Hälfte. Die Belieferung für Urlauber erfolgt im Lang'schen Fleischergeschäft. Eibenstock, den 10. Oktober 1919. Der Stadtrat.

Das Streikfieber.

Dank der energischen Gegenmaßnahmen der Regierung und der englischen Arbeiterchaft, die sich in rein wirtschaftlichen Fragen nicht auf das politische Gebiet drängen ließ, ist der englische Streik bei beiderseitigem Entgegenkommen gütlich beigelegt worden.

Der ganze Verlauf des englischen Streiks kann

uns in Deutschland viel zu lernen geben. Das, was die Arbeiter wollten, eine wesentliche Erhöhung der Löhne, haben sie nicht durchgesetzt. Dank der energischen Gegenmaßnahmen der Regierung und der Mitwirkung des Publikums haben sie das Wirtschaftsleben des Landes nicht wesentlich stören können.

Dies wurde in der Hauptsache durch zweierlei ermöglicht, nämlich die bewundernswerte Organisation der Rotstandsdienste durch

die Regierung und den frischen Mut und die Bereitwilligkeit, mit der das ganze Publikum sich mit den zeitweiligen Unbequemlichkeiten abfand. Vom ersten Augenblick der Arbeitsniederlegung an war die Lebensmittellieferung durchaus gesichert. Genaue Anordnungen für die Verteilung von Milch und anderen leicht verderblichen Lebensmitteln waren in den großen Städten getroffen, die Postbeförderung wurde nur leicht verzögert, die Zeitungen in der gewohnten Weise besorgt, die notwendigen Fahrten

im Lande durch Automobile und in beschränktem Maße durch Eisenbahnzüge versehen, die von etner großen Zahl Freiwilliger geführt wurden; die Haltung des ganzen Volkes war über alles Lob erhaben. Ohne Frage bestand allgemeine Entschlossenheit, sich mit den Unannehmlichkeiten abzufinden, die Ordnung ausreicht zu erhalten und eine starke Bürgerwehr zu bilden, vor allem, um zu verhindern, daß ein Teil des Volkes an der Gesamtheit Erpressung lbe. Große Verdienste um die Aufrechterhaltung der Ordnung haben auch die Gewerkschaften einschließlich der Eisenbahner, die ihr Bestes taten, um Sabotage zu verhindern.

Die Regierung hatte ihre Bedingungen von Anfang an präzise formuliert und ist auch keinen Schritt davon abgewichen. Andererseits hat sie den Arbeitern immer die Verhandlungsmöglichkeit offen gelassen. Aber auch die Arbeiter haben nicht, als sie ihre Niederlage kommen sahen, auf den Generalstreik zum großen Schaden der Allgemeinheit und zu einem kleinen Nutzen für sich hingearbeitet, sondern zur rechten Zeit die Hand zur Versöhnung geboten. Diese wurde von der Gegenpartei, obwohl sie die Siegerin war, sofort angenommen. Die Verhandlungen sind so geführt, und die Streitigkeiten, in solcher Form beigelegt, daß sich die Streikenden nicht verlegt fühlten. Es ist für sie eine Niederlage, doch eine ehrenvolle Niederlage. Die Lehren, die dieser interessante Wirtschaftskampf uns gibt und noch geben wird, sollte man den deutschen — Arbeitern wie auch Arbeitgebern — immer wieder vor Augen halten. Interessant ist auch die Feststellung, daß während der ganzen Streikwoche, in der die Lage eine Zeitlang überaus ernst war, kein einziger Schuß gefallen ist. Sind wir Deutschen hier nicht durch unseren Hauptfeind fürchtbar bedrängt worden?

Wie steht es dagegen bei uns? Im Berliner Metallarbeiterstreik ist die Lage noch unverändert. Irrendwelsche Ausschüßten auf Verhandlungen bieten sich nicht, da beide Parteien auf ihrem Standpunkt noch verharrten, und zwar bleibt der Verband der Metallindustriellen dabei, daß nur auf der Grundlage des Schiedspruchs vom 21. August verhandelt werden kann, während die Metallarbeiter gerade die Aufhebung dieses Schiedspruchs und für jede Fachgruppe gesonderte Verhandlungen verlangen.

Aber auch die Berliner Arbeiterschaft scheint den radikalen Elementen nicht mehr so folgen zu wollen wie bisher, die ruhigen und einsichtigen Leute gewinnen an Einfluß.

In dem Versuche der Streikleitung, auch andere Betriebe, die nicht zur Metallindustrie gehören, für das Volkswirtschaftsleben aber von großer Bedeutung sind, mit in den Streik hineinzuziehen, hat sie eine schwere Niederlage erlitten. Das Personal der Straßenbahn, der Hochbahn und der Omnibusgesellschaft hielt Betriebsversammlungen ab, in denen die eventuelle Beteiligung der Verkehrsarbeiter am Metallarbeiterstreik auf der Tagesordnung stand. Die Vertrauensleute der Hochbahner lehnten aber eine Beteiligung ab und begründeten dies damit, daß die Angestellten der Hochbahn sich auf keinen Fall in einen neuen Streik hineinzulassen würden, um so mehr, als der Radikalismus innerhalb der Hochbahnangestellten zu schwächen beginne. Nur noch vier Zehntel der Hochbahnangestellten seien dem Deutschen Transportarbeiterverband angegliedert, während vor dem letzten Verkehrsstreik etwa acht Zehntel dem Verband angehört haben. Im gleichen Sinne äußerten sich die Angestellten der Straßenbahn und der Omnibusgesellschaft.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Der große Tag der Rationalversammlung, den uns die Dienstag-Sitzung bringen sollte, ist verpufft. Gewiß, eine Programmrede des Reichskanzlers, anschließend die Fraktionsführer, also die äußeren Requisiten eines „großen Tages“ waren da, aber brachte uns die ganze Debatte etwas Neues? Reichskanzler Bauer brachte in einer langen Rede den allen bekannten Standpunkt der Regierung zu den letzten Ereignissen vor und sprach das gleichfalls bekannte Programm der Regierung für den Winter, um zum Schluß sich energisch gegen die extreme Rechte zu wenden. Die Mehrheit spendet ziemlich dünnen Beifall, die Rechte zischt ein wenig, worauf sich der Beifall etwas verstärkt — und die erste Staatsrede des ersten republikanischen Reichskanzlers ist vorüber. In der Debatte begründete zunächst der Demokrat Petersen den Eintritt seiner Partei in das Kabinett, dann sprach Scheidemann für die Einigung innerhalb des Sozialismus und wendete sich scharf gegen die Rechte. Der Führer der Deutschen nationalen Graf Pobjdowsky gibt den bekannten Oppositionsstandpunkt seiner Partei wieder und verteidigt sie gegen die Angriffe der Vorredner. Das Zentrum schickte einen neuen noch ziemlich unbekanntem Redner, den Abg. Joss, in die „große politische Debatte“. Alles in allem ist nichts Neues gesagt worden, der Tag verlief ruhig und ohne bemerkenswerten Zwischenfall.

Die Auslieferung der deutschen Offiziere. Der Pariser Presse wird aus Brüssel gemeldet: England, Frankreich und Belgien hätten nunmehr der Friedenskonferenz die Liste der Deutschen übermittelt, die nach den Bestimmungen des Friedensvertrages wegen Vergehens gegen das Völkerrecht oder das Kriegsrecht ausgeliefert werden sollen. Kaiser Wilhelm stehe nicht auf der Liste. Die Prozesse werden voraussichtlich in Frankreich stattfinden. Innerhalb eines Monats, nachdem die drei Ententemächte das Abkommen ratifiziert haben, wird die vollständige Liste der deutschen Regierung zugestellt und die Auslieferung verlangt werden.

Die Eiserne Division weigert sich zurückzuführen. Mit der in Nr. 234 o. B. veröffentlichten halbamtlichen Darstellung über die Rückkehr der deutschen Truppen aus dem Baltikum ist schlecht im Einklang zu bringen, daß der Kommandeur der Eisernen Division, Major Bischoff, in einem Aufruf an seine Soldaten, die Rückkehr nach Deutschland auf das bestimmteste ablehnt. „Wir wollen“, so heißt es u. a. in dem Aufruf, „das von uns und nur von uns eroberte Land unter russische Flagge stellen. Wir wollen den Russen helfen, ihre Heimat von der Geißel der Menschheit zu befreien. Ihr wißt, daß ich deutsch bin und deutsch bleibe bis zum letzten Blutstropfen. So werdet Ihr mir glauben, daß Ihr mir auch auf diesem Wege unbedenklich folgen könnt, daß ich auch hier für Deutschland arbeiten will, indem ich unseren Freunden helfe. An der Seite des Korps Graf Keller wollen wir unser Recht verteidigen und, wenn es sein muß, noch einmal erlämpfen. Darum bleibt fest, Soldaten der Eisernen Division! Und wenn der Engländer Ketten und Eisen auf uns heßt, dann wollen wir zeigen, daß wir unseren Namen mit Recht tragen.“ Ob Major Bischoff die ganze oder einen namhaften Teil der Eisernen Division hinter sich hat, läßt sich von hier aus nicht beurteilen. Von zutüchtiger Seite wird zu dem bevorstehenden Aufruf bemerkt, daß aus dieser Kundgebung die völlige Verkennung der Lage und des Kräfteverhältnisses spreche. Besonders trotz treue in den Ausführungen hervor, wie stark sich im Baltikum das Vandalentum herauszuweisen auf eigene Faust herausgebildet habe, welche das direkte Gegenteil soldatischer Disziplin sei. Daß der Major Bischoff die Ententemächte leichtsin als leere Drohung bezeichnet, ohne aus dem letzten Jahr gelernt zu haben, wie lebensgefährlich für das deutsche Volk solche Drohungen sind, zeige die erschreckende Urteilslosigkeit dieser kleinen Soldnerführer, die in die Politik eines großen Volkes hineinzupfuschen.

Zum Attentat auf Haase wird festgestellt, daß es sich um eine völlig unpolitische Tat handelt. Der Täter gab an, aus persönlicher Rache gehandelt zu haben, weil Haase in einem Prozeß gegen ihn gewonnen hatte. Der Täter macht einen geistig minderwertigen, wenn nicht geisteskranken Eindruck. Er war von der fixen Idee beherrscht, daß die Preussische Klassenlotterie den einzigen Zweck der Bestechung im größten Umfange zugunsten der Hohenzollern habe. Politisch behauptet der Täter den Unabhängigen nahezu stehenden Inhalt verteilt. Die Verletzungen des Aggeordneten Haase sind nicht schwer, er wird in etwa acht Tagen wieder hergestellt sein. Trotz aller dieser Feststellungen glaubte das Organ der Unabhängigen, die „Freiheit“, von einem gegenrevolutionären Vorüberfuch sprechen zu müssen.

Drohende Kartoffelkatastrophe. Die durch die Kohlennot verursachte schwierige Verkehrlage in Deutschland droht sich zu einer Kartoffelkatastrophe auszuwachsen. Es fehlt an Verkehrsmitteln, um die Kartoffeln, wie der „Vorwärts“ berichtet, rechtzeitig, noch bevor die Fröste einsetzen, nach den Städten zu bringen.

Rußland.

Neue Wendung der Dinge im Baltikum! Im Baltikum scheinen bemerkenswerte Vorgänge sich zu entwickeln. Für die Regierung Großrusslands, vermutlich in Kotschaks Namen, hat ein Oberst Awalof-Bermond den Oberbefehl über die nordwestrussischen Truppen, die bisher unter dem wenig glücklichen Befehl des Generals Judentich standen, übernommen. Als erste Tat veröffentlicht dieser neue Befehlshaber eine Note an Deutschland, in der er für die Unterstützung der deutschen Truppen im Kampf gegen den Bolschewismus dankt. Gleichzeitig heißt es aber, daß die nordwestrussischen Truppen gegen lettische Angriffe auf die abziehenden deutschen Truppen ankämpfen. Ueber die Ursache dieser Angriffe besteht noch keine Klarheit. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Awalof-Bermond nicht im Sinne der Entente handelt, da diese die Unabhängigkeit Lettlands bereits anerkannt hat, die von Nordwestrussland anscheinend bestritten wird. Klarheit darüber besteht jedoch nicht. Dergleichen ist noch nicht zu erkennen, inwiefern in der nordwestrussischen Armee übergetretene deutsche Truppen sind. Man wird die nächsten Ereignisse im Baltikum mit großer Spannung verfolgen müssen.

Ostliche und Sächsische Nachrichten.

Eibenstock, 10. Oktober. Dem ersten Nachtfrost ist gestern bereits der erste Schnee gefolgt. Nach reinstem Aprilwetter setzte gestern mittag plötzlich festes Schneetreiben ein, welches am Abend so stark wurde, daß bald die noch grüne Blüte von einer weißen Schneedecke überzogen war. Auch heute schneit es weiter. Hoffentlich macht dieser vorzeitige Besuch Frau Holles bald wieder milderem

Herbstwetter Platz, damit die noch in großen Mengen einzuerntenden Feld- und Gartenfrüchte geborgen werden können.

Mittweida, 9. Oktober. Einen guten Fang machte die hiesige Polizei mit der Festnahme des 37 Jahre alten, aus Döbeln gebürtigen Händlers Paul Krehshmar und seiner Ehefrau. A hatte sich unter falschem Namen mit Frau und Kind in einem hiesigen Gasthof eingemietet. Der Gwmer hatte sich ein Postkontokonto eingerichtet und seit März d. J. durch Anzeigen Waren ausgeben, die er nie zu liefern in der Lage war. Aber er ließ sich erhebliche Kostenvorschüsse zahlen und erlangte auf diese Weise innerhalb eines halben Jahres 30000 Mark. Krehshmar hatte auch in Leipzig, Dresden und Frankfurt Betrügereien ausgeführt und wurde von der Staatsanwaltschaft Chemnitz flechbrieflich verfolgt.

Schwarzenberg, 9. Oktober. Wie wir erfahren, ist der Vorsitzende des hiesigen Bezirksverbandes zusammen mit Vertretern zweier benachbarter Bezirke, die ähnliche klimatische und wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen, und unter Mitwirkung des Landeslohlenamtes persönlich in Berlin bei dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung wegen einer besseren Belieferung des Bezirks vorstellig geworden. Der Reichskommissar verkannte nach eingehender Verhandlung die Notlage der hochgelegenen erzgebirgischen Bezirke nicht und sagte Entgegenkommen und genaue Prüfung der einschlagenden Verhältnisse zu. Andererseits wies er auf die geradezu trostlose Lage des Kohlenmarktes hin, die insbesondere die Versorgung mit Hausbrandkohle im ganzen Reich außerordentlich ungünstig beeinflusse. Hinzu kommt der Wagenmangel, der gerade zur Zeit in besonders schlimmem Maße in Erscheinung tritt. Es sind weitere Maßnahmen zur Zeit im Gange.

Plauen i. S., 9. Oktober. Auf dem hiesigen Bahnhose wurde durch die Kriminalpolizei ein Schußmann aus Johannegeorgenstadt festgenommen, der der Stadt Johannegeorgenstadt nicht weniger als 80000 M. veruntreut haben soll.

Treuen, 9. Oktober. Der 12jährige Sohn des Turnhallenwirts Dietrich wurde beim Spielen von einem umstürzenden Bordstein erschlagen.

Erhöhung der Bergarbeiterlöhne und Kohlenpreise. Am Montag haben im Reichswirtschaftsministerium in Berlin Beratungen über die Lohnerhöhungen für die sächsischen Bergleute und im Zusammenhang damit über die Erhöhung der Kohlenpreise stattgefunden. Das Reichswirtschaftsministerium hat grundsätzlich der Erhöhung der Kohlenpreise zugestimmt, sobald nunmehr rückwirkend ab 1. Oktober die Erhöhung der Bergarbeiterlöhne erfolgen kann.

Nachrichten aus der Kirchengemeinde Eibenstock vom 5. bis 11. Oktober 1919.

Aufgehoben: 89) Paul Hans Wendler, Schlosser in Schwarzenberg und Toni Anna Clara Schmidt daselbst. 90) Paul Wily Otto, Polierer in Gosa und Marie Melanie Kraus in Blauenhain.
Vertraut: 69) Paul Guido König, Hilfsmeister in Schönheide und Auguste Hulda Wagner hier. 83) Eduard Wog Löwe, Hilfsarbeiter hier und Olga Elise Linger hier. 87) Walter Starke, Kaufmann hier und Clara Helene Meißner hier.
Verkauft: 88) Gertrud Elise Linger. 87) Elisabeth Elise Härtel. 88) Frieda Hilda Feing. 89) Elise Marianne Flach. 90) Fritz Hermann Schmidt. 91) Hilde Gertrud Spizner. 92) Kurt Rudolf Jahn. 93) Kurt Walter Wegbrauch.
Beerdigt: 80) Elise Marianne, Tochter des Waz Emil Flach, Tischlers hier, 13 J.

Am 17. Sonntag nach Trinitatis.
Vorm. 9 Uhr: Beichte u. heil. Abendmahl, Pastor Wagner.
Vorm. 10 Uhr: Predigtgottesdienst, Text: Apostelg. 17, 16-21, Star Joseph. Vorm. 11 Uhr: Kinder-gottesdienst, II. Abt. (1.-4. Schuljahr), Pastor Wagner.

Sep. ev.-luth. St. Johannes-Gemeinde.
Vorm. 10 Uhr: Segensgottesdienst. Abends 7,7 Uhr in Gosa: Predigtgottesdienst und Reichsmesse.
Montag abends 8 Uhr hier: Bestunde mit Predigt, Pastor Reuter.

Methodisten-Gemeinde.
Sonntag vorm. 10 Uhr: Predigt, Pred. Paegold. Abends 8 Uhr: Predigtgottesdienst, Pred. Paegold.
Freitag abends 7,9 Uhr: Bibelstunde.

Kirchennachrichten aus Schönheide.
Evangelisch.
Dom. XVII post Trinit. (Sonntag, den 12. Oktober 1919.)
Früh 8 Uhr: Beichte und heil. Abendmahl, Pastor Männchen.
Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit Predigt, Pastor Männchen.
Kirchenmusik: Preis und Andeutung. Motette für gem. Chor v. Rheinberger.

(Sonntag, den 18. Oktober 1919.)
Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit Predigt, Pastor Männchen.
Kirchenmusik: Das Kirchlein. Männerchor v. H. Beder.
Gesungen vom Männergesangverein und „Liebeskranz“ Neuheide.
An beiden Feiertagen soll nach dem Gottesdienst eine Kollekte für die evangelische Gemeinde in Falkenau i. Böhmen veranstaltet werden.

Neueste Nachrichten.

Verfaßtes, 10. Oktober. Gestern nachmittag begannen die Beratungen über die Ratifizierung des Friedensvertrages.

Genf, 10. Oktober. Die nunmehr amtlich bekanntgegebenen Veränderungen im Oberkommando der französischen Truppen im Rheingebiet werden von dem Pressbüro des französischen Kriegsministeriums damit erklärt, daß sofort nach der Ratifizierung des Friedensvertrages die Verwaltung des besetzten Rheingebietes einer internationalen Zivilkommission unterstellt wird, in der Frankreich durch den Staatsrat Lazard vertreten sein wird. Diese Entlastung der Militärverwaltung macht es möglich, nunmehr auch die Demobilisie-

zung der 10. Armee durchzuführen. Infolgedessen wird die 10. und 8. Armee zusammengelegt werden für die Ausübung der Wacht am Rhein. An Stelle der beiden Generale Mangin in Mainz und Gerard in Landau, tritt der noch junge General Degoutte. General Fayolle, der den Oberbefehl in der Pfalz führt, wird zum Vorsitzenden der Kommission ernannt, die in Deutschland die Ausführung des Friedensvertrages über die Abrüstung zu überwachen hat. General Gourand, der erst in den letzten Tagen zum Gouverneur von Straßburg

ausersehen wurde, wird als französischer Oberkommissar nach Syrien geschickt werden. Trotz dieser offiziellen Erklärung versichert Roure, daß die Überberufung des Generals Mangin aus Mainz in militärischen Kreisen viel Befremden erweckt. Man wirft dem General in politischen Kreisen vor, daß er sich bei seinen Bemühungen, die separatistische Bestrebung im Rheinlande zu fördern, allzusehr mit den Führern der rheinischen Zentrumspartei kompromittiert hat.

— Genf, 10. Oktober. Das Rote Kreuz teilt mit,

daß die allgemeinen deutschen Kriegsgefangenen-transporte aus Frankreich nach Mittelungen der französischen Regierung zwischen dem 27. 10. und dem 2. 11. beginnen sollen. Es seien 432000 deutsche Kriegsgefangene aus Frankreich heimzubefördern. — Kopenhagen, 10. Oktober. „Extrablatt“ erfährt, daß das Komitee des Verbandes damit rechnet, daß, nachdem die Ratifizierung des Friedensvertrages durch die Großmächte unmittelbar bevorsteht, die Abstimung der ersten schleswigschen Zone ungefähr am 9. November beginnen werde.

Kalitzki

bringt

heute:



Hemdentuch, kräftige Qualität, Meter	6.90
Hemdentuch, feinfädig, für Leibwäsche, Meter	7.80
Rohnessel, 120 cm breit, gute Qualität	7.50
Herrenhemden, Vorderschluss, tadellose Ausführung	13.50

Achtung!

Verkaufe heute in meinem Geschäft sehr schöne große Pfäumen, Tafeläpfel, Tafelbirnen i. großer Auswahl, Kürbisse in versch. Größen, Rotkraut, Weißkraut zum Einschneiden, ferner geräuch. Lachsheringe, Salzheringe u. versch. mehr.

Josef Zettel.

Suche einen Kaufburschen, 15-16 Jahre. Wer, sagt die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Neueröffnung

Kaufhaus Walther Köhler.

Frisch eingetroffen:

Blumenkohl, Rot- und Weißkraut, Sellerie, rote Rüben, Rettiche, Porree, Spinat, Petersilie, Nessel, Birnen, auch zum Einlegen, die gute Luise. Neue große Serringe, Stiel 90 Pfg., empfiehlt Jda Hauschild.

Ein neuer Herren-Maßanzug

für große, schlankte Figur sof. preiswert zu verkaufen, ebenfalls ein Weberzieher. Wo, zu erfahren in der Geschäftsstelle des. Blattes.

Geschäfts-Eröffnung!

Einer geehrten Einwohnerschaft von Eibenstock und Umgebung zur gef. Kenntnisnahme, daß wir **Sonnabend**, den 11. Oktober **Nordstrasse Nr. 2** eine

Conditorei und Café eröffnen.

Wir werden stets bemüht bleiben, den uns beehrenden Herrschaften nur das Beste zu bieten und mit schmackhafter Ware aufzuwarten, wofür meine langjährige Tätigkeit in ersten Conditoreien Gewähr leistet. Um regen Zuspruch bittend, zeichnen

hochachtungsvoll
Hans Hunger, Conditoy,
u. **Frau Johanne geb. Rossner.**

Ihre Vermählung zeigen hiermit an

Walther Stark
Helene Stark
geb. **Meichsner.**

Eibenstock, den 9. Oktober 1919.

Neue Sendung reinwertes **amerikan. Schweinefett**

eingetroffen und gibt zu billigstem Preise ab
Paul Würker, Aue,
Rehnerstraße 2.

Achtung!
Ich empfehle mich zur **Bausbäckerei.**
Wohne **Feldstraße 4.**

Ein guter Militärrod zu kaufen gesucht
Magazingasse 12.

3 Werkstattdrollo und ein Korbgestell billig zu verkaufen
Breitstraße 5.

Verband deutscher Handlungsgesellen.

Heute Freitag abend 7,9 Uhr
Monatsversammlung.

Männer-Chor.
Sonnabend Singkunde. Vollständiges Erscheinen der Mitglieder erwartet der Vorstand.

Blaukreuzverein.
Freitag, abends 7,9 Uhr, Versammlung im Gemeinschaftssaal. Jedermann herzlich eingeladen.

Morgen nachm. 3-5 Uhr steht wieder ein Transport prim. starke **Meißner Pepkel**

im Hotel Reichshof bei billigsten Preisen zum Verkauf.
Gebrüder Mödel, Viehhölg.,
Rothenkirchen.
Fernruf 293.

4 Zimmer-Wohnung mit Küche für bald oder spätestens 1. Januar 1920 gesucht.
Angebote unter **N. Z. 30** an die Geschäftsstelle des. Blattes erbeten.

Schulmädchen für einige Stunden des Tages gesucht. Wo, zu erfahren in der Geschäftsstelle des. Bl.

Verkaufe eine gedeckte deutsche **Riesenschecken-Häsin** und einen **Kanarienvogel.**
Zentralhalle.

Blaues Kostüm, Gr. 42, zu verk. Wo, zu erfahren in der Geschäftsstelle des. Bl.

Central-Theater.

Am **Sonnabend**, d. 11. u. **Sonntag**, d. 12. Oktober:

Im Schatten des Glücks.

Ein herzererschütterndes Drama aus dem Leben eines Gezeichneten in 5 Akten.
Bearbeitet von **Hans Reunert** nach seiner bekannten Novelle „Herzblut“.

Eva contra Adam.

Prächtiges Lustspiel in 3 Akten.
Anfang 7, 8, 9 und 10 Uhr.
Es laden freundlichst ein **Die Besitzer.**

Hotel Englischer Hof.

Heute **Sonnabend**
Kaffeekränzchen,
wozu alle werten Gäste, Freunde und Bekannte herzlichst einladen
hochachtungsvoll
Oskar Büttner u. Frau.

Auersberg.

Sonnabend und Sonntag
Haus-Kirmes.
Es ladet freundlichst ein **Max Teller.**

Frischer Transport Gänse

eingetroffen und empfiehlt selbige preiswert
Ernst Glöckner, Rothenkirchen.

Ein Einspanner-**Leiterwagen**

oder **Rasten-Wagen** wird zu kaufen gesucht.
C. H. Baumann,
Jägergrün, Edgewerk.

Eine noch guterhaltene **Konzert-Zither** zu verkaufen. Wo, sagt die Geschäftsstelle dieses Blattes.
Jünglings- und Jungfrauenverein
Versammlungen.

Send mit Bezug zur Zeit Sonnabend in Eibenstock.